

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 2501

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Fassung 2010-11

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Personen
- 3 Erarbeitung der Regeländerung

1 Auftrag des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB) auf seiner 100. Sitzung am 9. April 2009 und 101. Sitzung am 2. September 2009 über die Regel KTA 2501 beraten. Der UA-AB stellte fest, dass die Regel nach wie vor die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2004-11 von KTA 2501 hinsichtlich einer Bestimmung, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Dieser Verweis ist deshalb zu aktualisieren.

2 Beteiligte Personen

2.1 KTA-Unterausschuss Anlagen- und Bautechnik (UA-AB)

Obmann: Dr.-Ing. F. Sommer, E.ON Kernkraft GmbH, Hannover

Vertreter der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen

Dipl.-Ing. A. Fila
AREVA NP GmbH, Offenbach
(1. Stellvertreter: W. Roth, AREVA NP GmbH, Offenbach)
(2. Stellvertreter: B. Schmal, AREVA NP GmbH, Offenbach)

Vertreter der Betreiber von Atomanlagen

Dipl.-Ing. K. Borowski
RWE Power AG, Essen
(Stellvertreter: Dr. G. Roth, EnBW Kraftwerke AG, Philippsburg)

Dr. S. Mörschardt
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg
(Stellvertreter: Dr. B. Neundorf, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg)

Dr.-Ing. F. Sommer
E.ON Kernkraft GmbH, Hannover
(Stellvertreter: Dr.-Ing. R. Meiswinkel, E.ON Kernkraft GmbH, Hannover)

Vertreter des Bundes und der Länder

Dipl.-Ing. H.-J. Fieselmann
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover
(Stellvertreter: GOR F. Gregorzewski, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover)

MinR Dr.-Ing. G. Scheuermann
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
(Stellvertreter: BDir Dr.-Ing. H. Schneider, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart)

N.N.
(für BMU)
(Stellvertreter: WDir Dr. J. Wolf, BMU, Berlin)

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen

Dipl.-Ing. G. Gerding (für: RSK) (ab Nov. 2009)	TÜV Nord EnSys, Hannover
Dipl.-Ing. R. Hero	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München (Stellvertreter: Dipl.-Ing. S. Kirchner (ab Nov. 2009), TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München)
Dipl.-Ing. H. Liemersdorf (bis November 2010)	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln
Dr. R. Stück (ab November 2010) Prof. Dr. U. Schneider (bis Nov. 2009)	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln Technische Universität Wien

Vertreter sonst. Behörden, Organisationen und Stellen

F. Hennig (für: DGB)	E.ON Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Stade (Stellvertreter: W. Pecher (für: DGB), E.ON Kernkraft GmbH, KKW Würgassen)
Dr.-Ing. J. Meyer (für: DIN) (ab Nov. 2009)	HOCHTIEF SOLUTIONS AG, Frankfurt (Stellvertreter: Dr.-Ing. H. Sadegh-Azar (für: DIN, ab Nov. 2009), HOCHTIEF SOLUTIONS AG, Frankfurt)
Dr.-Ing. M. Wessels (für: DIN) (bis Nov. 2009)	HOCHTIEF Construction AG, Frankfurt (Stellvertreter: Dr.-Ing. J. Rensch (für: DIN, bis Nov. 2009), HOCHTIEF Construction AG, Frankfurt)

2.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr.-Ing. R. Gersinska	KTA-GS beim BfS, Salzgitter
-----------------------	-----------------------------

3 Erarbeitung der Regeländerung**3.1 Allgemeines**

(1) Der UA-AB hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 103. Sitzung am 1. September 2010 hinsichtlich eines Normenverweises geringfügig geändert. Der UA-AB beschloss auf dieser Sitzung, die aktualisierte Fassung von KTA 2501 dem KTA zu seiner 65. Sitzung am 16. November 2010 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 65. Sitzung am 16.11.2010 behandelt und als Regeländerungsentwurf in der Fassung 2010-11 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs bei der KTA-GS keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen. Die Bekanntmachung des Regeländerungsentwurfs erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 190 am 15.12.2010.

(3) Zum Regeländerungsentwurf KTA 2501 (2010-11) sind im Rahmen der 3-monatigen Einspruchsfrist (01.01.2011 bis 31.03.2011) keine Änderungsvorschläge eingegangen. Gemäß Beschluss der 65. Sitzung des KTA wurde deshalb der Regeländerungsentwurf als Regel (Fassung 2010-11) aufgestellt. Die Bekanntmachung der Regeländerung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 72a am 11.05.2011.

3.2 Änderung gegenüber der Regel KTA 2501 (Fassung 2004-11)

Alternativ zu den Bauwerksabdichtungen in der Bauart „Schwarze Wanne“ wurde ein Verweis auf andere Bauarten wie z. B. die „Weiße Wanne“ (Schutzfunktion durch wasserundurchlässige Betonbauwerke) aufgenommen. Der Verweis auf die zurückgezogene Norm DIN 16937 wurde durch einen Bezug auf die DIN EN 13967 ersetzt (Tabelle 4-1). Das Stichwortverzeichnis wurde entfernt. Redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die Normen, auf die in dieser Regel verwiesen werden, wurden aktualisiert.